

48. 1. Setzt die Ehescheidung nach § 50 des Ehegesetzes voraus, daß die geistige Störung zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung noch besteht?

2. Wann trifft die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart?

3. Welche Bedeutung hat § 56 des Ehegesetzes bei Scheidung wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens?

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung usw. vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) — EheG. —

§§ 50, 54, 56.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Februar 1939 i. S. Ehefrau Th. (Bekl.)
w. Ehemann Th. (kl.). IV 209/38.

I. Landgericht Rostod.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 12. Januar 1931 vor dem Standesamt in B. die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Seit dem 15. Februar 1936 leben sie getrennt. Mit der im Mai 1936 erhobenen Klage verlangte der Kläger die Scheidung der Ehe auf Grund des § 1568 BGB. Das Landgericht wies die Klage ab, weil ein Verschulden der Beklagten wegen der Wahrscheinlichkeit einer geistigen Erkrankung nicht nachzuweisen sei. Der Kläger legte Berufung ein, ließ auf Grund eines in der Berufungsinstanz eingeholten Gutachtens sein Scheidungsbegehren fallen und erhob statt dessen Anfechtungsklage. Nach Verkündung des neuen Ehegesetzes beantragte er erneut Scheidung auf Grund des § 50 EheG. Das Berufungsgericht hat diesem Antrage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach dem Gutachten des Sachverständigen hat die Beklagte im Jahre 1935 eine schwere und langdauernde geistige Störung durchgemacht, deren Anfänge bis in den Sommer 1934 zurückreichen und die sich noch bis in das Jahr 1936 hinein erstreckt haben, um dann allmählich abzuklingen; diese geistige Störung hat auch nach der Versöhnung der Eheleute im Herbst 1935 in erheblichem Maße weiterbestanden; die Beklagte ist deshalb für ihr Verhalten zu damaliger Zeit nach Meinung des Sachverständigen nicht — mindestens nicht voll — verantwortlich zu machen. Der Sachverständige hat die Art der geistigen Erkrankung nicht zuverlässig feststellen können, setzt aber mit Sicherheit eine „konstitutionelle Veranlagung“ als Grundlage der Störung voraus; er ist der Meinung, daß nach allgemeiner Erfahrung eine erneute Zusammenführung der Ehegatten kaum einen glücklichen Erfolg haben werde, solange der Ehemann sich hiergegen auch innerlich sträube, weil die Ehefrau solchen Belastungen, die vermutlich erneut Störungen bei ihr auslösen würden, nicht gewachsen sein dürfte, zumal sie offenbar auch jetzt noch an eheliche Verfehlungen des Mannes glaube und ihre Vorstellungen nicht berichtige, wenn sie auch verzeihe.

Die Revision ist der Meinung, daß bei solchem Tatbestande die Bestimmung des § 50 EheG. schon um deswillen verjage, weil sie

eine zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung noch bestehende geistige Störung voraussetze — woran es hier fehle — und ein dadurch bedingtes Verhalten des Ehegatten, durch das die Ehe zerrüttet sein solle. Dem Berufungsgericht ist jedoch beizustimmen. Es kommt nur darauf an, daß die tiefe Zerrüttung noch andauert, so daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, und daß diese Zerrüttung die Folge eines auf einer geistigen Störung beruhenden und nur deshalb nicht als Eheverfehlung zu betrachtenden ehewidrigen Verhaltens ist. Diese Voraussetzung aber hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei und in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt. Wie es für erwiesen erachtet, hat die Beklagte ihren Ehemann ohne hinreichenden Anhalt durch Eifersuchtszenen vor anderen bloßgestellt, hat Kartenlegerinnen und Gesundbeterinnen aufgesucht, hat ihren Brautkranz gesucht, in der Überzeugung, der Kläger habe ihn beseitigt, um freier leben zu können, hat ihm Sand vom Kirchhof in die Augen gewischt, hat seinen Urin getrunken, um ebenso klug zu werden, hat auch Rot in ein Scheuertuch gewickelt und auf den Ofen gelegt. Weiter ist sie in der kleinen Stadt so aufgetreten, daß ihr schließlich die Kinder nachliefen; um die Jahreswende 1935/36 hat sie begonnen, im Hause laut zu singen, zu beten und stundenlang in der Bibel zu lesen, in fast täglicher Gesellschaft des Maurers F., dem sie auch Essen auf die Arbeitsstelle gebracht hat, so daß sie in B. durch diesen Verkehr bald ins Gerede gekommen ist. Es ist nicht ersichtlich, welche Zweifel bei solchem Sachverhalt dagegen erhoben werden könnten, daß die Voraussetzungen des § 50 EheG. erfüllt sind.

Für § 56 EheG., auf den die Revision hinweist, ist kein Raum, da keine Scheidung wegen Verschuldens begehrt wird. Daß die Ehe anfänglich glücklich gewesen ist, daß die Parteien sich im Herbst 1935 noch einmal ausgesöhnt haben, der Kläger eine schon im Frühjahr 1935 beabsichtigte Klage nicht erhoben, auch noch versucht hat, die Beklagte von der endgültigen Abreise und Trennung abzuhalten, zeugt zwar von einer anerkennenswerten Rücksichtnahme auf die Frau, läßt aber nicht den Schluß darauf zu, daß der Kläger das Verhalten und den Zustand seiner Frau nicht in ihrer ganzen Schwere empfunden hätte und die Ehe nicht zerrüttet wäre. Denn die schwerwiegenden Krankheitserscheinungen waren nicht vollständig erloschen, ihr

Wiederauftreten war zum mindesten nicht ausgeschlossen, wie das Berufungsgericht aus dem Gutachten des Sachverständigen mit Recht folgert, und in jedem Falle waren schwere Folgen für eine Nachkommenschaft zu befürchten. Dem Kläger ist daher aus seiner jetzigen Einstellung zur Ehe kein Vorwurf zu machen. Ob auch noch der Einfluß der Mutter der Beklagten schädlich sein könnte, ist bei solchem Sachverhalt auch für die Überzeugung des Berufungsgerichts sicherlich nebensächlich gewesen. Es kommt daher auf die hierzu erhobenen Verfahrensrügen nicht an. Das Berufungsgericht durfte vielmehr aus guten Gründen davon überzeugt sein, daß nach der Versöhnung trotz der erwiesenen Rücksichtnahme auf die Frau in dem Kläger unüberwindliche Hemmungen gegen eine Fortsetzung der Ehe erneut erwachsen sind. Das Berufungsgericht war dabei verfahrensrechtlich nicht verpflichtet, auf alle für seine Überzeugung nebensächlichen Einzelheiten einzugehen. Daß es sie übersehen hätte, ist angesichts der sorgfältigen Durchführung des Verfahrens nicht anzunehmen. — Der Kläger hat die Beklagte lange Zeit lediglich für hemmungslos eigensinnig und launisch gehalten. Daß ihm schließlich die Geduld gerissen ist und er die Beklagte zuweilen hart angefahren hat, kann nicht die Folgerung rechtfertigen, welche die Revision ziehen will, daß die Zerrüttung nicht auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen sei. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen. Er hat darauf hingewiesen, daß „eine primär vorausgegangene, überzeugend ursächlich wirken könnende und derart schlechte Behandlung der Beklagten durch den Kläger nicht erwiesen ist, daß darauf die Störungen der Beklagten beruhen könnten“. Die Ungeduld des Klägers erklärt der Sachverständige als Folge der Störungen der Beklagten; die Ursache für die Störungen ist sie seiner Überzeugung nach nicht gewesen. In diesem Sinne sind die Ausführungen des Berufungsurteils zu verstehen. Die Revision darf daher nicht folgern, daß erst das Verhalten des Klägers das Benehmen seiner Frau herbeigeführt und damit die wesentliche Ursache für die Zerrüttung der Ehe gebildet habe. Verjagt aber diese Folgerung der Revision, so ist auch ihr Schluß daraus verfehlt, das Verhalten des Klägers lasse sein Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Abgesehen davon, daß der Kläger die Krankheit der Beklagten nicht verursacht hat, erklärt der Sachverständige sein Verhalten aus der Lage heraus für verständlich, entschuldigt es

also in weitem Maße. Dabei hat der Sachverständige nicht übersehen, was dem Kläger über den Zustand seiner Frau bekannt war.

Schließlich hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Auflösung der Ehe die Beklagte außergewöhnlich hart treffen würde. Die Ehe hat nur wenige Jahre bestanden. Die Beklagte ist etwa 30 Jahre alt, also durch Alter an der Schaffung einer neuen Lebensgrundlage nicht gehindert. Hierauf kommt es in erster Linie an, nicht aber darauf, ob begüterte Eltern für sie sorgen können und wollen. Ob dieses der Fall sein wird oder nicht, ist daher nicht entscheidend; ausschlaggebend für die Aufrechterhaltung einer Ehe kann auch nicht sein, ob Vermögen der Frau, mit welchem sich die Eheleute ein Geschäft gegründet hatten, verloren gegangen ist. Es ist schließlich nichts dafür dargetan, daß der Kläger für ihre Erkrankung verantwortlich wäre. Daher fehlt es an ausreichenden Gründen für die von der Revision verlangte Feststellung, daß die Auflösung der Ehe die Beklagte außergewöhnlich hart treffen würde.